

Dorfgemeinschaft Oelgershausen 1982 e.V.

Haus- und Benutzungsordnung

für das Bürgerhaus und die Grillhütte/Grillanlage in Netphen-Oelgershausen

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Bürgerhaus und die angegliederte Grillhütte, die Grillanlage und die Außentoiletten befinden sich in der Gemarkung Oelgershausen, Flur 5, Flurstück 166.
- (2) Die Anlage ist mit Fahrzeugen nur vom Ortsteil Oelgershausen aus erreichbar. Ein befestigter Fußweg/Wirtschaftsweg verbindet den Hauptort Netphen mit dem Ortsteil Oelgershausen. Dieser führt direkt an der Anlage vorbei und ist für Kraftfahrzeuge und Motorräder bzw. Mopeds/Mofas gesperrt. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der Sperrung polizeilich kontrolliert wird.

§ 2 Eigentümer, Erbauer und Betreiber

- (1) Das Grundstück und die baulichen Anlagen auf diesem Grundstück sind Eigentum der Stadt Netphen.
- (2) Das Bürgerhaus und die Grillhütte wurden von den Bewohnern des Ortsteiles Oelgershausen in Eigenleistung, mit finanzieller Unterstützung der Stadt Netphen und div. anderer Sponsoren erstellt.
- (3) Der Verein „Dorfgemeinschaft Oelgershausen 1982 e.V.“ (DGÖ) hat durch vertragliche Regelungen mit der Stadt Netphen die Trägerschaft übernommen.

§ 3 Nutzung im Allgemeinen

- (1) Die Nutzung der Anlagen (außer dem Bürgerhaus) steht grundsätzlich jedem offen . Sie muss jedoch vorher beim Hüttenwart angemeldet und genehmigt werden.
- (2) Ungenehmigte Benutzungen sind nicht erlaubt und werden sofort vom Verein und von den zuständigen Behörden (Ordnungsamt, Polizei) unterbunden.
- (3) Die Anmietung des Bürgerhauses durch Personen welche nicht Vereinsmitglied der DGÖ sind, kann nur über ein Vereinsmitglieder erfolgen. Diese Vorgabe gilt nicht für die Anmietung der Grillhütte. Bei der Anmietung von Bürgerhaus bzw. Grillhütte ist eine Kautions zu hinterlegen.
- (4) Veranstaltungen der „Dorfgemeinschaft Oelgershausen 1982e.V.“ und kurzfristige Nutzungen (z.B. durch Beerdigungskaffee) haben immer Vorrang.
- (5) Folgende Varianten der Anmietung sind möglich:
 - Bürgerhaus, einschl. Grillhütte und Grillpavillon
 - Grillhütte allein mit Grillpavillon und Außentoiletten
 - Grillpavillon mit Außentoiletten
 - Außentoiletten
- (6) Die einzelnen Mietpreise und Kautionen sind beim Hüttenwart zu erfragen oder auf der Internetseite der DGÖ unter www.oelgershausen.de einzusehen.

§ 4 Nutzung im Einzelfall

(1) Die Nutzung bzw. Anmietung erfolgt ausschließlich nur durch Abschluss eines „Mietvertrages“ und kann jederzeit vom Vermieter widerrufen werden, soweit wesentliche Gründe wie z.B. Beerdigungskaffee, wichtige Vereinsveranstaltungen, Nichtabschluss eines Mietvertrages oder Nichtbezahlung des Mietbetrages, hierfür vorliegen.

(2) Der Mietvertrag muss mindestens 4 Wochen vor dem Tag der Nutzung abgeschlossen sein. Bei Vertragsabschluss ist ein Verantwortlicher zu benennen, der die persönliche Haftung für evt. entstehende Schäden übernimmt, soweit diese nachweislich durch die Nutzung entstanden sind.

(3) Bei Vertragsabschluss ist die volle Gebühr zu entrichten und die festgelegte Kautionssumme zu hinterlegen.

(4) Bei Reservierungen ist ein Zahlungsbetrag fällig, der bei Vertragsabschluss zur Kautionssumme wird. Bei nicht erfolgtem Vertragsabschluss nach vorheriger Reservierung, wird der Zahlungsbetrag nicht zurück gegeben !

§ 5 Haftung

(1) Für Personen- und Sachschäden haftet grundsätzlich der Mieter bzw. jeder einzelne persönlich.

(2) Lässt sich ein Schadensverursacher nicht feststellen, so haftet im Verhältnis zur Stadt/Anlagenträger der im Mietvertrag genannte Mieter. Bei Fremdmietern haftet dieser zusammen mit dem mit unterzeichnenden Vereinsmitglied.

Diese Regelungen gelten sowohl außerhalb wie auch innerhalb der Gebäude, sowie für die Zufahrt ab der Straße „Vorm Seifchen“.

§ 6 Haftungsausschluss der Stadt und des Trägers (DGÖ)

(1) Vor und nach jeder Benutzung wird die Anlage gemeinsam vom Benutzer und dem Hüttenwart eingesehen. Dabei festgestellte Schäden sind vom Hüttenwart aufzuzeichnen und durch Inanspruchnahme der Kautionssumme zu regulieren.

(2) Sollte zur Schadensregulierung die hinterlegte Kautionssumme nicht ausreichen und eine gemeinsame gütliche Regelung nicht zustande kommen, wird durch den Trägerverein strafrechtlich vorgegangen.

(3) Der Benutzer hat die Anlagen und deren Einrichtungen eigenverantwortlich im Hinblick auf die Beachtung von Verkehrssicherheitsvorschriften sowie der allgemeinen Sicherheit zu überprüfen und ggf. abzustellen bzw. den Hüttenwart zu informieren.

§ 7 Zufahrt, Zugang, Parkplatz und Außenbereiche

(1) Die direkte Zufahrt zur Anlage/Vorplatz ist nur zum Be- und Entladen gestattet. Parken auf der Vorplatzfläche ist verboten.

(2) Als Parkplatz steht der befestigte Wanderplatz unterhalb der Anlage zur Verfügung. Von dort gibt es eine fußläufige Verbindung (Treppenweg) zur Anlage.

(3) Die nicht befestigten Außenbereiche des Grundstückes sind zu schonen. Das Wegwerfen und Ablagern von Flaschen, Dosen, Papier etc ist zu unterlassen.

§ 8 Beleuchtung und Winterdienst

(1) Der Fußweg/Treppenweg zum Wanderparkplatz ist beleuchtet. Solange die Außenleuchte „Bürgerhaus“ eingeschaltet ist, brennen auch die Fußweglampen. Nach dem Ausschalten der

Außenleuchte bleiben die Lampen noch ca. 3 Min. eingeschaltet. Nach dieser Nachbrennzeit schalten beide Leuchten selbsttätig ab.

(2) Die Zufahrtsstraße zur Anlage ist nicht im Winterdienstplan der Stadt Netphen enthalten. Der Winterdienst von der Straße „Vorm Seifchen“ sowie der Winterdienst auf den Parkflächen und Zugangswegen/Fußwegen sind vom Benutzer durchzuführen.

§ 9

Regelungen für Behinderte

(1) Bürgerhaus und Grillhütte sind ebenerdig angeordnet und somit Behindertengerecht. Das Gebäude besitzt außerdem eine eigene Toilette für Behinderte (gilt erst ab Fertigstellung des Toilettenanbaues).

(2) Behinderten ist das Parken auf der Vorplatzfläche erlaubt, wenn die oder der Behinderte selbst das Fahrzeug lenkt. Ansonsten gelten die Regelungen zum Be- und Entladen (siehe § 7).

§ 10

Abfallbeseitigung

(1) Zur Abfallbeseitigung stehen Müllgefäße zur Verfügung die entsprechend des gültigen Abfallbeseitigungsplanes der Stadt Netphen entleert werden.

(2) Der anfallende Müll ist getrennt in die entsprechenden Behälter zu entsorgen, wobei darauf zu achten ist, dass eine entsprechende Zerkleinerung, z.B. bei Kartons, zu erfolgen hat. Sind die Mülltonnen gefüllt, muss der Abfall privat entsorgt werden. Anfallendes Leergut aus Glas ist grundsätzlich immer vom Benutzer/Mieter mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen oder an den Lieferanten zurückzugeben.

(3) Bei Benutzung des Grills ist dieser nachher zu säubern.

(4) In die Müllbehälter darf keine heiße Asche entleert werden. Heiße Asche ist vorher abzukühlen (nicht mit Wasser) oder in einem entsprechenden Gefäß aus Metall bis nach der endgültigen Abkühlung zwischen zu lagern.

§ 11

Beachtung der geltenden Vorschriften und Gesetze

(1) Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass die nachstehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften eingehalten werden.

- Landesgesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz)
- Landesverordnung zur Bekämpfung von Lärm (Lärmschutzverordnung)
- Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz)
- Versammlungsrecht

(2) Zuwiderhandlungen oder Nichtbeachtungen werden strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Insbesondere sind Musiklautsprecher ab 22.00 Uhr in die Innenräume des Gebäudes zu verlegen und die Fenster zu schließen. Ansonsten gilt für die Einhaltung der Nachtruhe der Paragraph 9 des Landesimmissionsschutzgesetzes uneingeschränkt, wonach ab 22.00 Uhr Belästigungen durch zu starken Lärm, Musik, Gesang etc. unterbleiben müssen.

(3) Auf die gesetzlichen und strafrechtlichen Folgen wird hiermit ausdrücklich hingewiesen

§ 12

Betäubungsmittel, Alkohol und Nikotin

(1) Der Benutzer hat eigenverantwortlich dafür zu sorgen, dass die geltenden Gesetze und Vorschriften eingehalten werden und insbesondere die Ausgabe von Alkohol und Betäubungsmittel an Jugendliche unterbleibt.

(2) Durch Auflage der Stadt Netphen und durch Beschluss des Trägervereines ist das Rauchen in den Innenräumen der Gebäude nicht gestattet. Raucher außerhalb des Gebäudes haben ihre „Hinterlassenschaften“ wie Zigarettenpackungen, Asche und Zigarettenkippen o. ä. in die entsprechenden Behälter zu entsorgen.

§ 13

Abwasser, Brauchwasser, Stromversorgung

(1) Die Anlage ist am öffentlichen Kanalnetz der Stadt Netphen angeschlossen. In die vorhandenen Abläufe dürfen keine Farben, Verdünnung oder sonstige giftige, ätzende, feuergefährliche und Kunststoff zersetzende Materialien entsorgt werden (siehe auch Satzung zur Abwasserbeseitigung der Stadt Netphen).

(2) Ebenso ist die Anlage am Brauchwassernetz der Stadt Netphen angeschlossen. Mit dem Brauchwasser ist sorgfältig und sparsam umzugehen. Das Wasser des Brunnens ist kein Trinkwasser, kann jedoch für Kühlzwecke verwendet werden.

(3) Zusätzliche elektrische Heizgeräte oder andere Elektrogeräte dürfen nicht angeschlossen werden. Aus diesem Grunde ist die Stromversorgung nur mit 6 Ampere abgesichert.

(4) Der Betrieb eines Kühlwagens ist dem Hüttenwart anzuzeigen. In diesem Falle ist ein zusätzlicher Kostenbetrag zu entrichten.

§ 14

Heizung

(1) Das gesamte Gebäude (Bürgerhaus und Grillhütte) ist mit einer Fußbodenheizung und einer umweltfreundlichen Erdwärmepumpe ausgestattet.

(2) Eine Regulierung der Heizung durch den Mieter oder Benutzer ist nicht möglich. Im Bedarfsfall wird die Heizung durch den Hüttenwart von eingestellten 16 Grad höher gestellt. Zu beachten ist, dass die Aufheizung nur langsam erfolgt und (bei Bedarf) ca. 6 Stunden vorher erhöht werden sollte.

§ 15

Reinigung

(1) Die Reinigung der Grillhütte, des Grillpavillons und der Außentoiletten muss vom Mieter selbst durchgeführt werden.

(2) Bei Anmietung des Bürgerhauses wird die Reinigung grundsätzlich durch den Trägerverein vorgenommen. Die Kosten für die Reinigung bei Anmietung des Bürgerhauses sind in den Mietkosten enthalten.

(3) Das Leergut sowie alle privaten Gegenstände sind nach Absprache mit dem Hüttenwart, ansonsten bis 9.00 Uhr des nächsten Morgens, zu entfernen.

(4) Fehlende Teile und Bruch von Geschirr, Bestecke und Gläser müssen in Bargeld ersetzt werden. Die Feststellungen werden vom Hüttenwart/Reinigungsdienst und dem Mieter/Benutzer gemeinsam getroffen.

§ 16

Mietpreise, Kautions, Hüttenwart

(1) **Die Vermietung des Bürgerhauses an auswärtige Personen erfolgt nur über Mitglieder der „Dorfgemeinschaft Oelgershausen 1982 e.V.“.**

Ansonsten kann jedermann die Grillhütte, den Außengrill oder die Außentoiletten anmieten.

(2) Die aktuellen Mietpreise, die Zahlungsbeträge bei Reservierungen und die Kauttionen sind beim Hüttenwart oder beim Vereinsvorstand zu erfragen oder im Internet unter www.oelgershausen.de nachzulesen.

Die Anmietung bzw. Reservierung erfolgt beim Hüttenwart Hubert Vitt, Im Winkel 7, 57250 Netphen, Tel. 02738 – 1844.

(3) Den Anordnungen und Anweisungen des Hüttenwartes oder seines Vertreters ist in jedem Fall zu folgen. Dieser führt auch die Endabnahme durch.

(5) Bei Mängeln (z.B. bleibende Verschmutzungen oder Beschädigungen an den Einrichtungen oder dem Gebäude, Diebstahl vorhandener Teile oder fehlendem Inventar) oder sonstigen Verstößen gegen die Hausordnung, ist der Hüttenwart berechtigt, die hinterlegte Kauttion teilweise oder ganz einzubehalten. Für Regelungen weiterer Ansprüche bzw. zur Regulierung größerer Schäden siehe § 6 dieser Ordnung.

§ 17

Anerkennung der Haus- und Benutzungsordnung

(1) Mit der Anmietung und Inanspruchnahme der beschriebenen Gebäude und Anlagen erkennt der Benutzer die Auflagen und Vorgaben dieser Haus- und Benutzungsordnung ausdrücklich an und verpflichtet sich, die Vorgaben dieser Haus- und Benutzungsordnung an alle Teilnehmer der Veranstaltung in geeigneter Weise weiterzugeben, damit sichergestellt ist, dass der Inhalt dieser Ordnung allen Teilnehmern bekannt ist !

(2) Diese Haus- und Benutzungsordnung hängt zur Kenntnisnahme und Einsicht in der Grillhütte aus und ist ebenfalls im Gästebuch eingebunden.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom **01. Januar 2009** in Kraft

§ 19

Schlusswort

Liebe Benutzer und Gäste !

Wir wollen Ihnen die Freude an Ihrer Feier oder Veranstaltung wahrlich nicht nehmen; doch haben auch Sie Verständnis dafür, daß diese Anlage noch möglichst lange allen unseren Mitbürgern zur Verfügung stehen soll.

Wir bedanken uns für Ihre Einsicht und Ihr Verständnis und wünschen Ihnen viel Freude und Erholung in Oelgershausen !

Der Vorstand !